

Wirtschaftsverwaltungsrecht

I. Einführung

Wirtschaftsverwaltungsrecht ist Teil des Verwaltungsrechts, ein sogenanntes **Besonderes Verwaltungsrecht**. Es ist inhaltlich vielfältig und unterliegt in letzter Zeit dem verstärkten Einfluss des EU-Rechts.

Begrifflich kann man Wirtschaftsverwaltungsrecht verkürzt als den Teil des Rechts beschreiben, der die Rechtsverhältnisse des Bürgers zur Verwaltung in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeit erfasst.

Aus dem Begriff folgen auch die **Funktionen** des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Historisch gewachsen ist die Funktion der **Wirtschaftsüberwachung**: die Verwaltung beaufsichtigt die wirtschaftliche Tätigkeit privater Unternehmen im Hinblick darauf, ob keine Gefahren für die Allgemeinheit entstehen. Die Verwaltung kann jedoch aus Gründen des Allgemeinwohls auch bestimmte Teile der Wirtschaft in bestimmte Verhaltenskorridore **lenken** (z.B. Buchpreisbindung), über allgemein interessierende, vor allem gefährliche Fragen **informieren** (z.B. Verbraucherschutzinformationen, Umweltinformationen) oder gezielt **fördern** (z.B. Subventionen).

Diese Vielzahl von Funktionen verdeutlicht, dass das Wirtschaftsverwaltungsrecht viele **Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten** hat und von ihnen auch nicht immer trennscharf abgegrenzt werden kann. Die Überwachung war früher im **Polizei- und Sicherheitsrecht** geregelt, ist also eine spezielle ordnungsrechtliche Aufsicht. Das **Umweltrecht** hat seine Wurzeln im Wirtschaftsverwaltungsrecht, beide Rechtsgebiete sind stark verwandt und überschneiden sich teilweise. Und für bestimmte Wirtschaftsbereiche der sog. Daseinsvorsorge (Post, Eisenbahn, Energieversorgung, Telekommunikation) hat der Staat selbst eine Angebotspflicht, die er aber zunehmend für private Anbieter freigibt und diesen Wirtschaftssektor nur noch reguliert. Wirtschaftsverwaltungsrecht ist damit eng verbunden mit dem **öffentlichen Wirtschaftsrecht**.

Weil die Verwaltung die Teilgewalt ist, welche die Gesetze vollzieht (Exekutive), hat das Wirtschaftsverwaltungsrecht selbstverständlich **viele gesetzliche Grundlagen**. Häufig finden sich diese im Recht der **Europäischen Union**, für das deutsche Recht im **Grundgesetz** sowie in zahlreichen **Bundes- und Landesgesetzen**.

Die Geschichte des Wirtschaftsverwaltungsrechts reicht bis ins **Römische Reich** mit florierenden Märkten und **Handelsstraßen** und einer gut eingerichteten Tausch- und Geldwirtschaft zurück. Aber erst im **Mittelalter** entstanden die **Märkte**, wie sie heute noch kennen. Erstmals musste man dann auch eine bestimmte Sachkunde nachweisen, was uns heute noch etwa von der Handwerksrolle bekannt ist. Die Vorläufer der Zünfte und Innungen entstanden und damit die eigene Regelung wirtschaftlicher Tätigkeit durch die Akteure

selbst. Noch aus dem Mittelalter kennen wir erste **Anfänge des Arbeitsrechts**, vor allem in Bezug auf Gesellen von Handwerksbetrieben.

Zu Beginn der **Neuzeit** wurde Wirtschaft als eine wichtige Einnahmequelle der entstehenden großen Staaten begriffen, die **Wirtschaftsüberwachung** begann **durch** die **Polizei**. Als Wirtschaft als gesellschaftlicher Faktor **ab 1800** noch bedeutsamer wurde und die **Industrialisierung** begann, verstand man Wirtschaft nicht mehr als staatlich gelenktes, sondern als „freies Spiel der unternehmerischen Kräfte“: je weniger staatlicher Einfluss, desto besser würde sich der **Markt selbst regulieren**. Dies hatte **jedoch** die **Ausbeutung** ganzer **Bevölkerungsgruppen** zur Folge, die es dann **sozial zu schützen** galt. Die Bismarckschen Reformen (Rentenversicherung, Krankenversicherung) markieren hier einen wichtigen Schritt hin zu einer sozialeren Wirtschaft, die wir heute als **soziale Marktwirtschaft** kennen.

II. Rechtsgrundlagen

1. EU-Recht

Das **Recht der EU** greift bei mitgliedsstaatenübergreifendem Bezug ein. Es gliedert sich in die **Verträge (primäres EU-Recht)** und das in **Ausgestaltung der Verträge** geschaffene Recht (**sekundäres EU-Recht**).

Das wirtschaftsbezogene EU-Recht lässt sich in **zwei große Regelungsgruppen** unterteilen. Zunächst sind die **Rahmenbedingungen** der wirtschaftlichen Ordnung aufzustellen. Auf der Ebene Europas sind dies etwa der zollfreie **Binnenmarkt** oder die **Wirtschafts- und Währungsunion**. Dieser Bereich hat keinen oder nur sehr geringen Einfluss auf das Wirtschaftsverwaltungsrecht. Zweiter großer Regelungsbereich sind die **Rechte der Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr**. Das sind neben den **Grundfreiheiten** neuerdings auch **europäische Grundrechte**, wie sie in der **Grundrechte-Charta** der EU beschrieben sind. Diese Rechte haben großen Einfluss auf das Wirtschaftsverwaltungsrecht.

2. Wirtschaftsverfassung

Die **gleiche Zweiteilung** findet sich für das deutsche Wirtschaftsrecht im **Grundgesetz**. Die Rahmenordnung bilden Vorschriften über die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik. Diese orientieren sich an einem kontinuierlichen Wirtschaftswachstum. Die Beteiligten am Wirtschaftsverkehr haben des Weiteren auch Grundrechte, durch die ihr wirtschaftliches Tätigsein geschützt wird. Vor allem sind das die **Berufsfreiheit, Art. 12 GG**, und die **Freiheit des Eigentums, Art. 14 GG**.

III. Funktionen des Wirtschaftsverwaltungsrechts

1. Wirtschaftsüberwachung als Hauptfunktion

Wirtschaftsüberwachung geschieht allgemein durch **Maßnahmen der Verwaltung**, die sicherstellen sollen, dass durch **wirtschaftliches Handeln keine Schäden für die Allgemeinheit** entstehen sollen. Wie für alles staatliche Handeln gilt auch hier, dass die Verwaltung in die Rechte des Unternehmers so gering wie möglich eingreifen darf. Aus den wirtschaftsbezogenen Grundrechten folgt der Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit/ Gewerbefreiheit: was nicht verboten ist, ist erlaubt. Die Verwaltung muss daher für jede mögliche Gefahr ein Gesetz haben und muss dieses ordnungsgemäß anwenden, um dem Unternehmer dessen wirtschaftliche Tätigkeit zu beschränken oder sogar zu verbieten.

a. Gewerberecht

Unter einem Gewerbe versteht man die selbständige, erlaubte, auf Dauer angelegte und mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführte Tätigkeit, die nicht Urproduktion, Verwaltung eigenen Vermögens oder freier Beruf ist. Weite Teile des Wirtschaftslebens sind daher ausgeklammert, so der gesamte sog. primäre Sektor und alle Arbeitnehmer, aber auch die höheren Berufe wie Arzt, Rechtsanwalt etc.

Der **Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit**, Art. 12 GG, nennt sich hier **Gewerbefreiheit**. Grundsätzlich kann man ohne Verbot loslegen, man hat sein **neu aufgenommenes Gewerbe** lediglich bei der Behörde **anzuzeigen**, § 14 GewO. Stellt sich jedoch die **mangelnde Zuverlässigkeit** des Gewerbetreibenden heraus, ist ihm sein Gewerbe zu **untersagen**, § 35 GewO. Das ist zwar ein tiefer Einschnitt in die Rechte des Unternehmers, sich seine finanzielle Lebensgrundlage zu sichern. Dieser Einschnitt ist aus Gründen der Gefährdung der Allgemeinheit jedoch erforderlich.

Einige Gewerbeformen sind jedoch für die Allgemeinheit **gefährlich**, für sie **bedarf** es deshalb **vorab** einer **Erlaubnis**. Das sind entweder die sog. **Reisegewerbe**, § 55 ff. GewO, weil hier der Kunde mit einem Angebot überrascht werden kann (Schutz vor Überrumpelung) oder Gewerbe, die mit Gefahren für deren Kunden oder deren Sachen umgehen müssen, etwa Gesundheitsgefahren, Spielsucht oder Geldtransporte, **§§ 30 ff. GewO**. Die **Behörde prüft** im Rahmen der Wirtschaftsüberwachung also, ob der potenzielle Unternehmer die bestehenden Gefahren für sein Gewerbe ausschließen kann, er also **zuverlässig** ist.

Ist ein Gewerbe erlaubnispflichtig, so darf der **Unternehmer** selbst dann nicht beginnen, wenn er alle Voraussetzungen für die Erlaubnis erfüllt. Er **muss** die **Erlaubnis abwarten**. Beginnt er vorher, kann die Behörde sein Gewerbe **still legen**, § 15 Abs.2 GewO.

Der Begriff der **Zuverlässigkeit** ist der **Zentralbegriff des Gewerberechts**. Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß auszuüben. Aus seinem

(dienstlichen) Verhalten der Vergangenheit wird also eine **Prognose** für die Zukunft gezogen. Dadurch und durch die flexiblen Begriffe, die den Begriff der Zuverlässigkeit prägen (nicht ordnungsgemäß), ist die Erstellung der Prognose immer nur für jeden einzelnen Fall möglich. Juristen sprechen von einem sog. **unbestimmten Rechtsbegriff**.

b. Handwerksrecht

Ein Handwerk ist ein **besonderes stehendes Gewerbe**, nämlich eines, das eine besondere **Sachkunde erfordert** und dazu noch **handwerksmäßig betrieben** sein muss.

In den überwiegenden Fällen muss im Handwerksbetrieb ein Handwerksmeister beschäftigt sein. In den letzten Jahren hat es hier allerdings geringe Öffnungen gegeben: der Inhaber des Handwerksbetriebs muss nicht mehr zwingend der Meister sein (**Wegfall des Inhaberprinzips**) und anstelle des Meisters kann auch ein sog. "Altgeselle" stehen. **Handwerksmäßig** betrieben wird das Geschäft, wenn **keine industrielle Fertigung** vorliegt, also Einzelstückfertigung, Handarbeit und Meisterpräsenz vorhanden sind oder überwiegen.

Neben den Überwachungsinstrumenten des Gewerberechts (Handwerk als stehendes Gewerbe) bestehen **weitere Rechtsinstrumente** der Wirtschaftsüberwachung, etwa die der **Löschung** aus der Handwerksrolle.

c. Gaststättenrecht

Das Gaststättengewerbe ist ein stehendes **Gewerbe**, das mit **besonderen Gefahren** verbunden ist. Speisen und Getränke sind hygienisch zuzubereiten und zu lagern, lange Öffnungszeiten können bei den Mitarbeitern zu Überlastungen führen, **Alkohol** kann Gesundheitsschäden hervorrufen oder süchtig machen.

Für die beiden ersten Gefahrengruppen bestehen Gesetze des Arbeits- und Gesundheitsschutzrechts.

Für die gewerbespezifischen Pflichten des Gastwirts gab es aus politischen Gründen eine wesentliche Änderung. Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenwesen übertragen bekommen, anstelle des Gaststättengesetzes gibt es jetzt ein **Thüringer Gaststättengesetz**. Das Betreiben einer Gaststätte ist **nur noch anzeigepflichtig**, bedarf keiner vorherigen Erlaubnis mehr. Der Thüringer Gesetzgeber sieht die oben beschriebenen Gefahrenpotenziale daher nicht als so gravierend an. Immerhin hat das Thüringer Gaststättengesetz ausdrücklich die Pflicht aufgenommen, keine Alkohol-Flatrates zuzulassen sowie bereits betrunkenen Gästen keinen weiteren Alkohol mehr auszuschenken.

2. Wirtschaftsüberwachung und Wirtschaftslenkung

Stellvertretend für Rechtsgebiete, in denen die wirtschaftliche Tätigkeit einerseits überwacht, andererseits aber auch in gewisse Bahnen gelenkt wird, sei das **Verkehrsgewerberecht** genannt. Es **gliedert sich in** den **Personenverkehr** (Bus, Taxi), den **Güterkraftverkehr** und den **Luftverkehr**.

Überwachungstechnisch ist auch hier zu sagen: die Aufnahme eines derartigen Gewerbes bedarf im Regelfall einer **Erlaubnis**. Erweist sich der Antragsteller nicht als **zuverlässig**, erhält er die Erlaubnis nicht.

Gleichzeitig spielen für die Zulassung dieser Gewerbearten aber **verkehrpolitische Interessen** eine Rolle. Ist ein weiteres Bus- oder Taxiunternehmen erforderlich, um den Bedarf an Personentransport zu decken? Oder würde dadurch nur der Verkehr unnötig belastet? Diese Elemente sind wirtschaftslenkender Natur. Im Sinne eines reibungslosen Verkehrs und einer möglichst geringen Umweltbelastung wird der **Wirtschaftssektor** Personentransport daher **mengenmäßig beschränkt**.

IV. verwandte Rechtsgebiete

1. Polizei- und Ordnungsrecht

Wie bereits im historischen Überblick gesehen, ist das Recht der **Wirtschaftsüberwachung aus dem Polizeirecht entstanden**. Auch im Polizeirecht gilt es, die Allgemeinheit vor Schäden zu bewahren, also vor Schadenseintritt, **präventiv**, zu handeln (Polizeirecht: **Gefahrenabwehr**, Wirtschaftsverwaltungsrecht z.B. Erlaubnispflicht) als auch, nach Schadenseintritt, also **repressiv** zu handeln (Polizei: Straftatenaufklärung, Wirtschaftsverwaltungsrecht z.B. **Gewerbeuntersagung** bei Unzuverlässigkeit).

2. Umweltrecht

Das Umweltrecht ist eine Zusammenfassung der Regelungsbereiche, welche die **natürlichen Lebensgrundlagen schützen**, in der Luft durch Emissionen, im Wasser, durch Abfall oder Atommüll. All dies geschieht überwiegend durch wirtschaftliche Tätigkeit. Man kann deshalb sagen, Umweltrecht ist zu großen Teilen ein spezielles Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Die Struktur ist **sehr ähnlich** wie im Wirtschaftsverwaltungsrecht. Betreiber von gefährlichen Anlagen bedürfen vor Beginn einer Erlaubnis, die sie nur bekommen, wenn der Antragsteller die aus dem Wirtschaftsverwaltungsrecht bekannten Voraussetzungen erfüllt, etwa Sachkunde bzw. Zuverlässigkeit, und wenn die Anlage bestimmten Anforderungen genügt. Die umweltrechtlichen Genehmigungen sind deshalb häufig **sog. Personal- und Sachkonzessionen**, haben also Anforderungen sowohl an die Anlage als auch an den Betreiber.

3. Recht der Regulierung (öffentliches Wirtschaftsrecht)

Öffentliches Wirtschaftsrecht ist **Beteiligung des Staates am Wirtschaftsleben**, nicht Überwachung, Lenkung oder Förderung der wirtschaftlichen Betätigung anderer Personen. In den Fällen der Grundversorgung bestimmter Elemente des Lebens, etwa Energie, Telekommunikation, Post oder Bahn, muss der Staat eine Beteiligung aller Bürger sicherstellen. Allerdings überlässt er das zunehmend privaten Anbietern und stellt nur noch die Standards der Erfüllung auf (Regulierung). Der **Staat behält** nur die **Gewährleistungsverantwortung**: die **ordnungsgemäße Erfüllung** dieser staatlichen Aufgaben durch private Anbieter ist durch den Staat durch geeignete Maßnahmen (Kontrollen, rechtliche Strukturen) **sicherzustellen**.

Klassisches **Beispiel** ist das **Telekommunikationsgesetz** (TKG). Nach dem Wegfall des Monopols des Staates können nunmehr private Betreiber Telekommunikationsleistungen anbieten. Eine **Genehmigung** ist **nicht erforderlich**, die **Meldung genügt**. Das ist konsequent, denn der Staat überwacht ja nicht, wozu die Genehmigung dienen würde. Das TKG reguliert dann den Netzzugang, die Frequenzen und sorgt dafür, dass Anbieter mit starker Marktmacht diese nicht missbrauchen. Hierfür ist die mit Einführung des TKG neu gegründete Bundesnetzagentur betraut.

Anhang 1

Grundlagen der rechtlichen Prüfung

I. Normenhierarchie

1. Ebene: Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG-Recht)

a. primäres EG-Recht: **Neuerung seit 1.12.2009**

- aa. Vertrag über Europäische Union (EUV)
- bb. Vertrag über Arbeitsweise der EU (AEUV)
- cc. Grundrechtscharta (gilt nicht in Großbritannien und Polen)
→ alle gleichwertig

b. sekundäres EG-Recht:

- aa. Verordnungen (VO) gelten unmittelbar
- bb. Richtlinien (RL) müssen erst umgesetzt werden
z.B. EG-Dienstleistungsrichtlinie, EG -Berufsamerkennungsrichtlinie

2. Ebene: Verfassungsrecht (GG)

- insbesondere wirtschaftliche Grundrechte:
- Berufsfreiheit, Art.12, und
- Eigentumsfreiheit, Art.14 GG

3. Ebene: Bundesrecht

- etwa: Gewerbeordnung (GewO), Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- gleichrangig: ratifiziertes Völkerrecht

4. Ebene: Landesrecht

- z.B. Thüringer Gaststättengesetz

II. Prüfung einer EG-rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Norm

I. Schutzbereich

d.h.: Welche Verhaltensweisen erfasst die Norm?

z.B. Ausübung beruflicher KfZ-Reparaturen Teil der Berufsfreiheit (Art. 12 GG), für private Reparaturen allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs.1 GG)

II. Eingriff

d.h.: Ist dieser Schutzbereich im konkreten Fall beeinträchtigt?

z.B. Lärmbelästigungen verletzen die Rechte der Nachbarn, nicht aber die Rechte von Bürgern der Nachbarstadt

III. Rechtfertigung

d.h.: Kann dieser Eingriff gerechtfertigt werden?

z.B. Für einige Berufsgruppen werden spezielle Leistungsnachweise (Qualifikationen) gefordert, um im Interesse der Allgemeinheit ein gesichertes hohes Leistungsniveau dieser Berufe zu sichern

1. Gibt es eine Norm, die den Eingriff rechtfertigt?

2. Wenn ja,

a. Welche Interessen werden durch den Eingriff verletzt?

z.B. |-----|
Interesse **Allgemeininteresse**
Berufsausübung leistungsfähige Wirtschaft
Art. 12 GG **Allgemeinwohl**

b. Welche Interessen versucht man, durch den Eingriff zu schützen?

z.B. |-----|
Interesse **Allgemeininteresse**
Berufsausübung **leistungsfähige Wirtschaft**
Art. 12 GG **Allgemeinwohl**

c. Liegt ein angemessenes Verhältnis der beiden Interessen im Einzelfall vor?

z.B. |-----|-----|-----|-----|
 ? ? ?
Interesse **Allgemeininteresse**
Berufsausübung **leistungsfähige Wirtschaft**
Art. 12 GG **Allgemeinwohl**

III. Prüfung einer einfachgesetzlichen Norm (Bundesrecht oder Landesrecht)

o. Auffinden der **Anspruchsgrundlage**

- wer will
- was
- von wem
- **woraus?**

→ z.B. § 35 Abs.1 GewO – Untersagung des Gewerbes

I. Verwirklichung aller **Tatbestandsmerkmale** einer Norm?

1. Tatbestandsmerkmal 1

z.B. stehendes, erlaubnisfreies Gewerbe

- a. Untermerkmal 1 (Gewerbe)
- b. Untermerkmal 2 (stehend)
- c. Untermerkmal 3 (erlaubnisfrei)

2. Tatbestandsmerkmal 2

z.B. Unzuverlässigkeit

3. (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal

Ist Untersagung verhältnismäßig (geeignet, erforderlich und angemessen)?

II. Befolgung der **Rechtsfolge(n)**

z.B. § 35 Abs.1 GewO: Untersagung der Gewerbeausübung

- kann zwingende Folge sein (z.B. „ist zu versagen“)
- mehrere Möglichkeiten → Ermessen (z.B. „kann versagt werden“).

IV. Prüfungsschemata

A. Stilllegungsverfügung eines Gewerbebetriebs, § 15 Abs.2 GewO

I. keine Spezialregelung (§ 16 Abs.3 HandwO, § 20 Abs.2 BImSchG)

II. materielle Tatbestandsvoraussetzungen

1. Gewerbebetrieb

a. Begriff des Gewerbes

aa. positive Merkmale

- selbständige
- rechtmäßige
- Tätigkeit,
- die auf Dauer ausgerichtet ist

bb. negative Merkmale

- kein freier Beruf
- keine Urproduktion
- keine Verwaltung eigenen Vermögens

b. Betrieb des Gewerbes

2. stehendes Gewerbe, § 14 GewO

a. örtlich:

- Betriebsstätte
- Zweigniederlassung
- unselbständiger Zweigbetrieb

b. inhaltlich

- Errichtung
- inhaltliche Änderung oder Erweiterung
- Aufgabe

3. Erlaubnispflicht des Gewerbes, §§ 30 ff. GewO

4. fehlende Erlaubnis, insbesondere bei

- a. nie vorhandener Genehmigung
- b. Zeitablauf der Genehmigung

III. Rechtsfolge: Ermessen

- Behörde kann stilllegen, muss es aber nicht
- funktionale Betrachtungsweise des Gewerberechts: je stärkere Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Rechtsgüter anderer) vom Betrieb ausgehen, desto eher muss eingeschritten werden

IV. Verhältnismäßigkeit des Handelns

- wenn materielle Voraussetzungen für Genehmigung vorliegen, beantragt sind und Genehmigung in Kürze zu erwarten ist, keine Stilllegung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit
- teilweise Stilllegung, wenn Betrieb inhaltlich teilbar

B. Gewerbeuntersagung, § 35 Abs.1 GewO

I. keine Spezialregelung (§ 35 Abs.8 GewO)

II. Tatbestandsvoraussetzungen

a. formelle Voraussetzungen

- a. Zuständigkeit
- b. Verfahren
 - §§ 9 ff. ThürVwVfG
 - speziell: § 35 Abs.4, 7 GewO
- c. Form

2. materielle Voraussetzungen

- a. Gewerbebetrieb (s. oben unter A)
- b. stehendes Gewerbe (s. oben unter A)
- c. Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden
 - aa. Prognose nicht ordnungsgemäßen Ausübens
 - je stärker Rechtsgut verletzt
 - je höherwertig Rechtsgut
 - je stärker eingetretener Schaden
 - desto geringere Wahrscheinlichkeit erneuten Fehlverhaltens erforderlich
 - bb. des konkreten Gewerbes
 - hier Einschlägigkeit der Straftat relevant, falls Straftat aufgetreten
 - cc. durch den Gewerbetreibenden
 - dd. anhand von Tatsachen
 - Straftaten
 - Ordnungswidrigkeiten
 - Steuerverletzung, SV-Verletzung
 - fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
 - mangelnde Fachkenntnisse
 - spezielle Gaststättenrechtliche Pflichten
 - Unsittlichkeit Vorschub leisten
 - dem Trunke ergeben
- d. Erforderlichkeit der Untersagung
 - inhaltlich: Teiluntersagung, wenn Gewerbebetrieb inhaltlich teilbar
 - persönlich: Weiterbetrieb mit zuverlässigem Stellvertreter, § 35 Abs.2 GewO
 - zeitlich: bis Unzuverlässigkeit nicht mehr besteht, § 35 Abs.6 GewO

III. Rechtsfolge: Untersagung des Gewerbes

C. Widerspruch

I. Zulässigkeit

- IV. statthaft gegen Verwaltungsakte
- V. einzulegen bei Ausgangsbehörde oder bei Widerspruchsbehörde (nach Sachverhalt zu unterstellen)
- VI. Form: schriftlich
- VII. Frist: innerhalb eines Monats seit Zustellung des Verwaltungsakts
- VIII. Widerspruchsbefugnis: Geltendmachung, dass eigenes Recht möglicherweise durch Verwaltungsakt verletzt wurde

II. Begründetheit

1. Verwaltungsakt ist rechtswidrig

- a. Rechtsgrundlage des Verwaltungsaktes
- b. formell rechtswidrig
 - aa. zuständige Behörde hat nicht gehandelt
 - bb. Verfahrensfehler
 - cc. Formfehler
- c. materiell rechtswidrig
 - aa. Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage
 - bb. Rechtsfolgen

2. Verletzung eigener Rechte des Widerspruchsführers infolge der Rechtswidrigkeit

D. Anfechtungsklage

I. Zulässigkeit

- 1. statthaft gegen Verwaltungsakte
- 2. einzulegen bei örtlich zuständigem Verwaltungsgericht (nach Sachverhalt zu unterstellen)
- 3. Form: schriftlich
- 4. Frist: innerhalb eines Monats seit Zustellung des Widerspruchsbescheides
- 5. Klagebefugnis: Geltendmachung, dass eigenes Recht möglicherweise durch Verwaltungsakt verletzt wurde

II. Begründetheit

1. Verwaltungsakt ist rechtswidrig

- a. Rechtsgrundlage des Verwaltungsaktes
- b. formell rechtswidrig
 - aa. zuständige Behörde hat nicht gehandelt
 - bb. Verfahrensfehler
 - cc. Formfehler
- c. materiell rechtswidrig
 - aa. Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage
 - bb. Rechtsfolgen

2. Verletzung eigener Rechte des Klägers infolge der Rechtswidrigkeit

Anhang 2

Übersicht über Regelungsinstrumente des Gewerberechts

| Gewerbeart | Genehmigung | Nebenbestimmung (NB) | nachträgliche NB | Aufhebung: Rückn./Wid. | Stillelegung (formelle Illegalität) | Untersagung (materielle Illegalität) |
|--|--|---|---|---|-------------------------------------|--|
| stehendes erlaubnisfreies Gewerbe | keine aber: Anzeige (§ 14 GewO) | keine | keine | keine | keine | § 35 Abs.1 GewO |
| stehendes erlaubnispflichtiges Gewerbe | §§ 30-34 d GewO jeweilige Norm(en) | einige NB in §§ 30-34 d GewO sonst: § 36 ThürVwVfG | einige NB in §§ 30-34 d GewO sonst: § 36 ThürVwVfG | §§ 30-34 d GewO verdrängen §§ 48, 49 ThürVwVfG | § 15 Abs.2 GewO | §§ 30-34 d GewO verdrängen § 35 Abs.1 GewO (§ 35 Abs.8 GewO) |
| Reisegewerbe | §§ 55 Abs.1 GewO | einige NB in § 55 Abs.3 GewO sonst: § 36 ThürVwVfG | einige NB in § 55 Abs.3 GewO sonst: § 36 ThürVwVfG | §§ 48, 49 ThürVwVfG | § 60 d GewO | § 57 GewO |
| erlaubnisfreies Reisegewerbe | §§ 55 a,b GewO Anzeige: § 55 c GewO | § 36 ThürVwVfG | § 36 ThürVwVfG | §§ 48, 49 ThürVwVfG | § 60 d GewO | §§ 59, 60 GewO |
| Markt, Messe | Festsetzung §§ 69, 69 a Abs.1 GewO | einige NB in § 69 a Abs.2 GewO § 48, 49 ThürVwVfG | einige NB in § 69 a Abs.2 GewO § 48, 49 ThürVwVfG | § 69 b Abs.2 GewO | keine | § 70 a GewO |

Anhang 3

Verwendete Literatur

Rolf **Stober**

Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht

Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht

→ sehr umfassend, zur Vertiefung

Josef **Ruthig**/ Stefan **Storr**

Öffentliches Wirtschaftsrecht

→ gute grundlegende Darstellung

Jan **Ziekow**

Öffentliches Wirtschaftsrecht

→ viele Prüfungsschemata, gut zur Klausurvorbereitung

Utz **Schliesky**

Öffentliches Wirtschaftsrecht

→ gute Verbindung verwandter Themen als „Geschichte“

Jörg-Dieter **Oberrath**/ Alexander **Schmidt**/ Thomas **Schomerus**

Öffentliches Wirtschaftsrecht

→ Kurzdarstellung, ideal zum Einstieg

Johann-Christian **Pielow**

Gewerbeordnung – Kommentar

→ Detailfragen zum Gewerberecht